

24. Ist unter „Fahrbahn“ im Sinne des §. 315 St.G.B.'s bloß der Raum zwischen den Geleisen und außerhalb derselben, soweit Lokomotive und Wagen seitlich über dieselben hinausragen, oder der gesamte nähere Bereich der Bahngleise und des Bahnkörpers zu verstehen?

I. Straßsenat. Ur. v. 9. Dezember 1886 g. M. Rep. 2229/86.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

Gründe:

Der Angeklagte, Fuhrmann G. M. von Offenbach, ist von der Anklage der Gefährdung des Eisenbahntransportes im Sinne des §. 316 Abs. 1 St.G.B.'s freigesprochen worden. In den Urteilsgründen ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte auf dem Wege von Sachsenhausen nach Offenbach mit seinem mit zwei Pferden bespannten und mit Maschinenteilen beladenen Wagen gefahren und hierbei an derjenigen Stelle, wo das Verbindungsgeleise des Viehhofes zu Sachsenhausen mit dem Bahnhoje daselbst die Siemensstraße kreuzt, von dem Bahnwärter

darauf, daß ein Zug im Begriffe stehe, die Strecke zu kreuzen, aufmerksam gemacht worden sei, daß er gewußt habe, daß es nunmehr seine Pflicht sei, soweit von dem Geleise Aufstellung zu nehmen, daß der Zug unbehelligt passieren konnte, daß er auch anfänglich in einer solchen Entfernung gehalten, nach kurzer Zeit aber plötzlich auf die Pferde eingeschlagen habe, um noch vor dem Zuge, dessen Nähe er nicht beurteilen konnte, das Geleise zu kreuzen, daß in demselben Momente der von einer Maschine geschobene Zug herangekommen sei, und daß, wenn beide, der Zug und der Wagen, sich fortbewegt hätten, sicher ein Zusammenstoß derselben erfolgt wäre, daß aber der Bahnwärter die Pferde aufgehalten und in einer solchen Entfernung vom Geleise zum Stehen gebracht habe, daß der Zug vor den Köpfen der Pferde hätte vorbeifahren können, ohne diese und den Wagen zu berühren, daß auch kein Teil des Geschirres innerhalb des Raumes gekommen sei, den der Zug auf seiner Fahrt über die Straße durchschneide.

In Beurteilung dieser Thatsachen hat der Instanzrichter angenommen, daß, da die Pferde durch die Bemühungen des Bahnwärters so zeitig zum Stehen gebracht worden seien, daß ein Zusammenstoß zwischen ihnen und dem Zuge nicht möglich gewesen sein würde, durch die allerdings fahrlässige Handlung des Angeklagten ein Hinderniß auf der Fahrbahn nicht bereitet worden sei. Hieraus ergab sich die von der Staatsanwaltschaft angefochtene Freisprechung des Angeklagten. Die Revision glaubt, daß in der Nichtanwendung des §. 316 Absf. 1 St.G.B.'s auf die festgestellten Thatsachen ein Rechtsirrtum liege, indem die Bedeutung der Worte des Gesetzes „auf der Fahrbahn“ in ihrem Zusammenhange mit der Intention des Gesetzes verkannt seien, da unter der Fahrbahn nicht nur der Raum zwischen den Geleisen und soweit außerhalb derselben, als Lokomotive und Wagen seitlich über dieselben hinausragen, zu verstehen sei, sondern der gesamte nähere Bereich des Bahngleises und des Bahnkörpers, die Gesamtheit des Raumes, der dem fahrenden Zuge so nahe sei, daß ein in demselben bereitetes Hinderniß, von Zufälligkeiten nicht abgehalten, den Zug berühren würde. Dieser rechtlichen Anschauung der Revision kann nicht beigepllichtet werden.

Der objektive Thatbestand des Vergehens wider §. 316 Absf. 1 St.G.B.'s ist derselbe, wie derjenige des vorausgehenden §. 315, auf welchen der erstgenannte Paragraph hinweist, indem er dieselben Handlungen, für welche der §. 315 Vorsätzlichkeit erfordert, dann, wenn sie

fahrlässigerweise begangen sind, zwar nicht als Verbrechen, aber doch wenigstens als Vergehen unter Strafe stellt. Wenn nun in §. 315 a. a. O. das Erfordernis aufgestellt wird, daß auf der Fahrbahn ein solches Hindernis bereitet wird, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, so ist im Falle der Hindernisbereitung durch körperliche Gegenstände, im Gegensatze von falschen Zeichen und Signalen, welche auch aus der Ferne auf die Transportführung hindernisbereitend einwirken können, also nicht notwendig auf der Fahrbahn selbst Aufstellung haben müssen, einleuchtend, daß wenn und solange der das Hindernis bereitende Gegenstand noch nicht an den Ort, wohin ihn der Thäter bringen wollte und, wenn er die Absicht, ein Hindernis wirklich zu bereiten, erreichen wollte, verbringen mußte, und von wo aus der Gegenstand überhaupt erst als ein — die Gefahr einer Transportbeschädigung bringendes — Hindernis wirken kann, gelangt oder verbracht ist, die auf dieses Verbringen abzielenden Handlungen eines vorsätzlichen Thäters nur als Versuch und nicht als Vollendung eines Verbrechens des §. 315 St.G.B.'s aufgefaßt werden können. Es müßten einem Thäter, welcher vorsätzlich handelt, bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo unmittelbar durch seine Handlung oder durch Fortwirkung von ihm in Bewegung gesetzter Naturkräfte das beabsichtigte Hindernis jene Stellung der Lage eingenommen hat, also ehe ein angetriebenes Pferd die eigentliche Fahrbahn erreicht, ein ins Rollen gebrachter Felsblock auf das Geleise oder in die nächste der Berührung durch Lokomotive oder Wagen ausgesetzte Nähe des Geleises gelangt wäre, alle die für den Versuch im Gegensatze zu einem vollendeten Verbrechen im Gesetze — z. B. in §. 44 Abs. 1. §. 46 Ziff. 1 St.G.B.'s getroffenen Bestimmungen zu statten kommen. Hiernach kann eine Handlung, welche, wenn sie vorsätzlich begangen wäre, nur als ein Versuch des Verbrechens des §. 315 St.G.B.'s sich darstellt, dann, wenn ihr bloße Fahrlässigkeit zu Grunde liegt, einer Bestrafung aus §. 316 Abs. 1, welcher nur ein Fahrlässigkeitsvergehen, betrifft, bei welchem die Denkbarkeit und Strafbarkeit eines Versuches begrifflich und gesetzlich wegfällt, nicht unterliegen.